

Kleine Anfrage

Busbevorzugungsmassnahmen

Frage von Landtagsabgeordneter Patrick Risch

Antwort von Regierungsrätin Graziella Marok-Wachter

Frage vom 28. September 2022

Im Rahmen der Umsetzung des Mobilitätskonzeptes wurde auch das Busbevorzugungskonzept überarbeitet und Ende April 2022 zur Vernehmlassung in die Gemeinden geschickt. Hierzu meine Fragen:

- * Wie ist der Stand des Busbevorzugungskonzeptes? Wann kann mit den ersten konkreten Massnahmen gerechnet werden?
- * Welche konkreten Massnahmen sind im Liechtensteiner Unterland und wann vorgesehen?
- * Ist in Schaanwald eine Busspur vorgesehen? Falls ja, wo wird diese verlaufen?
- * Bestimmte Strassenabschnitte in Schaanwald sind bereits heute einem Lärm von mehr als 70 Dezibel ausgesetzt. Würde der Bau einer Busspur als neue oder wesentliche geänderte Verkehrsanlage im Sinne Art. 10 der Lärmschutzverordnung gewertet? Wäre eine zuvorgehende Umzonierung, wie immer diese auch ausgestaltet wird, der angrenzenden Parzellen in eine andere Lärmempfindlichkeitsstufe statthaft - um so die Lärmschutzverordnung oder andere gesetzliche Bestimmungen zum Schutz vor Lärm und Emissionen zu umgehen, sodass die Bauherrin nicht für den Einbau von schalldichten Fenstern oder Lärmschutzwänden aufkommen müsste?

Antwort vom 30. September 2022

Zu Frage 1:

Der erarbeitete Entwurf des Busbevorzugungskonzepts wurde Ende April 2022 zur Vernehmlassung an die Liechtensteiner Gemeinden und eingeladenen Vereine, Verbände und NGOs versendet. Ende August 2022 gingen die letzten Stellungnahmen beim Amt für Hochbau und Raumplanung ein, welche anschliessend ausgewertet wurden. Die im Zuge der Vernehmlassung erhaltenen Anmerkungen und Hinweise werden gegenwärtig überprüft und in Abstimmung mit dem Lenkungsausschuss in den Bericht eingearbeitet. Die Neuauflage wird anschliessend der Regierung zur Genehmigung unterbreitet, woraufhin die Umsetzung der definierten Busbevorzugungsmassnahmen folgt. In einem ersten Schritt ist dies die Umsetzung der Sofortmassnahmen.

Zu Frage 2:

Der aktuelle Stand des Busbevorzugungskonzepts umfasst diverse Massnahmen für das Liechtensteiner Unterland. Diese sind sowohl Teil der Umsetzungskategorie «Sofortmassnahmen» als auch der nachgelagerten ersten Umsetzungskategorie mit kurzfristigen Realisierungshorizont, der darauffolgenden zweiten Umsetzungskategorie mit mittelfristigem Horizont und der dritten und damit letzten Umsetzungskategorie mit langfristigem Horizont der Umsetzung. Da sich das Busbevorzugungskonzept derzeit noch in Überarbeitung befindet, wird an dieser Stelle darauf verzichtet, die konkreten Massnahmen aufzuführen. Es ist geplant nach Abschluss der Arbeiten bzw. erfolgter Genehmigung durch die Regierung Anfang 2023 öffentlich zu kommunizieren.

Zu Frage 3:

Im Zuge der Arbeiten zur Neuauflage des Busbevorzugungskonzepts konnte der Bedarf für physische Busspuren auf verschiedenen Abschnitten des Liechtensteiner Strassennetzes festgestellt bzw. bestätigt werden.

Dies unter anderem auch im Bereich Schaanwald an der Vorarlbergerstrasse. Da wie vorgängig ausgeführt derzeit noch die eingegangenen Stellungnahmen aus der Vernehmlassung in das Busbevorzugungskonzept eingearbeitet werden, ist die exakte Lage noch nicht abschliessend festgelegt.

Zu Frage 4:

Um beurteilen zu können, ob der Bau einer Busspur eine neue oder wesentliche Änderung oder allenfalls nur eine Änderung einer Verkehrsanlage im Sinne der Lärmschutzverordnung darstellt, müsste bereits das konkrete Projekt vorliegen.

Die Zuordnung von Empfindlichkeitsstufen wird in Artikel 29 des Umweltschutzgesetz umschrieben. Die Zuordnung erfolgt in den Bauordnungen und Zonenplänen der Gemeinden und basiert auf der festgelegten Nutzungsart und dem damit festgelegten höchstzulässigen Störgrad.

Teilen von Bebauungszonen der Empfindlichkeitsstufe I oder II von mit Lärm vorbelasteten Nutzungszonen kann die nächst höhere Empfindlichkeitsstufe zugeordnet werden. Bei einer solchen Aufstufung wird die in der Bauordnung festgelegte Nutzungsweise nicht geändert.

Es gilt somit eine höhere Empfindlichkeitsstufe, als dies von der Nutzung her angebracht wäre. Eine solche Aufstufung ist jedoch gemäss der Rechtsprechung und Lehre unter anderem nur dann möglich, wenn alle Möglichkeiten zur Sanierung der lärmigen Anlage erschöpft sind.